

RS OGH 1994/6/28 50b527/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1994

Norm

VOG §1

Rechtssatz

Der Anspruch auf eine Leistung nach dem VOG hat nicht ein verurteilendes Straferkenntnis zu Voraussetzung, also nicht den Beweis, sondern lediglich die Annahme der "Wahrscheinlichkeit", daß der Anspruchswerber durch eine mit mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten hat und ihm dadurch Heilungskosten oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit entstanden sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 527/94
Entscheidungstext OGH 28.06.1994 5 Ob 527/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080087

Dokumentnummer

JJR_19940628_OGH0002_0050OB00527_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at